

Erbrecht:

Der Erbschein

Sie sind Erbe. Ein Erbschein ist der offizielle Nachweis gegenüber Dritten, wer Erbe geworden ist.

In der Regel reicht ein eröffnetes, notarielles Testament zum Erbnachweis gegenüber Grundbruchämtern und Banken aus, so dass in diesen Fällen ein Erbschein nicht unbedingt nötig ist.

Der Erbschein wird vom Nachlassgericht am letzten Wohnsitz des Erblassers erteilt.

Der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins ist bei einem Notar oder beim Amtsgericht zu beurkunden.

Der Erbschein kann nur durch Ihr persönliches Erscheinen beim Amtsgericht beantragt werden.

Hat der Verstorbene ein oder mehrere Testamente hinterlassen, wenden Sie sich zur Beantragung eines Erbscheins bitte an das **Nachlassgericht in der 1. Etage des Amtsgerichts Osnabrück**.

Wichtig ist, dass alle vorhandenen Testamente dem Nachlassgericht vorliegen müssen.

Es wird darum gebeten, in diesem Fall vorab einen Termin mit dem zuständigen Rechtspfleger des Nachlassgerichtes zu vereinbaren (0541/ 315-0).

Hat der Verstorbene kein Testament hinterlassen, steht Ihnen der **Justizservice im Erdgeschoss des Amtsgerichts Osnabrück** zur Verfügung.

Der Justizservice steht Ihnen ohne Terminabsprache von montags bis mittwochs in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr zur Verfügung.

Mitzubringen sind folgende Unterlagen:

- Personalausweis
- ggfs. Testamente des Erblassers im Original
- die Sterbeurkunde der oder des Verstorbenen im Original,
- bei Verheirateten - die Eheurkunde im Original,
- wenn Kinder vorhanden sind, die Geburtsurkunden aller Kinder im Original,
- wenn die verstorbenen Kinder selbst Kinder hinterlassen haben, dann deren Geburtsurkunden im Original,
- bei Verwitweten - die Sterbeurkunde des Ehegatten im Original,

- bei Geschiedenen - die Ausfertigung des rechtskräftigen Scheidungsurteils im Original,
- bei Ledigen ohne Hinterlassung von Kindern - die Ehe - und Sterbeurkunden der Eltern im Original,
- die Geburtsurkunden der Geschwister im Original,
- wenn die Geschwister bereits verstorben sind, deren Sterbeurkunden und
- wenn diese Kinder hinterließen, dann deren Geburtsurkunden
- bei Ledigen mit Hinterlassung von Kindern - die Geburtsurkunden der Kinder im Original (wenn die Kinder unter Hinterlassung von Kindern verstorben sind, dann die Geburtsurkunden der Enkelkinder im Original)
- Familienstammbuch

Bei weiterführenden Erbordnungen bitten wir um Rücksprache mit dem Nachlassgericht.